

MANDANTENZEITUNG II | 2023

Die Weichen für den künftigen Erfolg stellen

Der weiterhin ungelöste Krieg in der Ukraine, ein neues Schlachtfeld im Nahen Osten, immer noch schwelende Energie-, Inflations- und Rezessionsorgen, Zinsanstieg und hohe Volatilität an den Börsen: Das Jahr 2023 wird nach 2022 als weiteres Jahr nicht gerade als Phase der Entspannung und Ruhe in die Geschichte eingehen.

Die gute Nachricht: Die Talsohle scheint durchschritten, sodass bereits wieder vorsichtiger Optimismus herrscht. Die Inflation sinkt deutlich, die Zinsen könnten im kommenden Jahr auch reduziert werden, die Kapitalmärkte haben sich gefangen, und auch das Bruttoinlandsprodukt dürfte zumindest um 0,6 Prozent zunehmen und damit die diesjährige Schrumpfung von 0,1 Prozent ausgleichen.

Entscheidend ist daher, dass Unternehmen die Zukunft nicht vergessen. Denn es wird eine Zeit nach der Krise geben. Auch wenn es 2024 konjunkturell vielleicht schwieriger werden könnte als erhofft, sind die positiven Zukunftsaussichten langfristig intakt. Denn es wird wieder zu einem Wirtschaftsaufschwung kommen, und Geschäftsleiter und Eigentümer sind gefragt, sich frühzeitig auf diese Zukunft vorzubereiten.

Auf diesem Weg möchten wir Sie eng begleiten. Uns kommt es darauf an, Sie durch die enge, partnerschaftliche Beratung bei Ihren Plänen und allen anstehenden Veränderungen zu begleiten und mit Ihnen die richtigen Entscheidungen für Ihre optimale steuerliche und betriebswirtschaftliche Gestaltung zu treffen.

Daher möchten wir mit Ihnen dauerhaft im Gespräch bleiben. Melden Sie sich jederzeit bei uns, wenn Sie Fragen haben oder vor besonderen Herausforderungen in Ihrem Geschäft stehen.

Somit wünschen wir Ihnen und Ihren Familien, Freunden, Bekannten und Kollegen

ein besinnliches, gesegnetes Weihnachtsfest, einen guten Übergang ins neue Jahr und viel Erfolg, Freude und vor allem Gesundheit!

Mit herzlichen Grüßen

Andreas Bartkowski, Frank Kirsten und das ganze Team von Schnitzler & Partner



Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen

[Seite 2](#)

Änderungen bei der steuerlichen Außenprüfung ab 2025

[Seite 3](#)

Wie sich haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen und Minijobs im Privathaushalt steuerlich auswirken

[Seite 4/5](#)

Neue Grenzen für Minijobs und Mindestlohn

[Seite 5](#)

Erbschaftsteuerbefreiung des Familienheims bei Selbstnutzung

[Seite 6](#)

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten

[Seite 7](#)

Steuerliche Erleichterungen: Entwurf eines Wachstumschancengesetzes

[Seite 8](#)

Regelungen zur Besteuerung von Kryptowährungen

Auf virtuelle Währungen wie Bitcoin oder Ether muss gegebenenfalls Einkommensteuer gezahlt werden, ganz gleich, ob die Vermögenswerte im Privat- oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Kryptowährungen über die Börse gehandelt und gewinnbringend verkauft werden. Die Veräußerungsgewinne sind im Privatvermögen als sonstige Einkünfte (sogenannte „private Veräußerungsgeschäfte“) anzugeben. Sie werden aber nur dann besteuert, wenn zwischen An- und Verkauf weniger als ein Jahr liegt und die Summe aller Gewinne, die in einem Jahr mit privaten Veräußerungsgeschäften gemacht wurden, mehr als 599 Euro beträgt. Diese Grenze wird im neuen Jahr auf 1.000 Euro heraufgesetzt. Eine Veräußerung liegt auch dann vor, wenn mit Kryptowährungen bezahlt wird – zum Beispiel eine Dienstleistung oder der Kauf einer anderen Kryptowährung – oder sie in reguläre staatliche Währungen oder andere digitale Einheiten getauscht werden. Wenn es sich bei der Kryptowährung um Betriebsvermögen handelt, wird die Veräußerung ebenfalls besteuert. Hierbei wird – nach allgemeinen Grundsätzen – die Differenz zwischen Verkaufspreis



und Buchwert angesetzt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften sind dabei nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, aber nicht mit anderen Einkünften verrechenbar.

Schätzung der Besteuerungsgrundlagen: Richtsätze keine geeignete Rechtsgrundlage?

Das Finanzamt ist zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen befugt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Buchführung unrichtig oder unvollständig ist. Sie zieht dazu sogenannte Richtsätze heran, die für einzelne Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen geprüfter Unternehmen ermittelt wurden. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr Zweifel daran geäußert, inwieweit die Richtsatzsammlung eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Schätzung bildet und wie sichergestellt werden kann, dass der betroffene Steuerpflichtige das Zustandekommen der Richtsätze und deren Geeignetheit zu seinem Betrieb nachprüfen kann. Für Steuerpflichtige bedeutet das: Eine endgültige Entscheidung steht zwar noch aus, aber es kann empfehlenswert sein, Schätzungen auf Basis der Richtsätze nicht bestandskräftig werden zu lassen.

Schnitzler & Partner

St e u e r b e r a t u n g s g e s e l l s c h a f t

Änderungen bei der steuerlichen Außenprüfung ab 2025

Der Gesetzgeber hat Änderungen des steuerlichen Verfahrensrechts im Zusammenhang mit der Außenprüfung (Betriebsprüfung) beschlossen. Diese Änderungen werden auf nach dem 31. Dezember 2024 entstehende Steuern und nach diesem Zeitpunkt angeordnete Außenprüfungen Anwendung finden. Außenprüfungen sollen früher begonnen und abgeschlossen werden, um aus einer langen Prüfungsdauer resultierende Belastungen für die Steuerpflichtigen zu reduzieren und um Steueraufkommen zeitnäher zu realisieren. Unter anderem kann die Finanzverwaltung im Rahmen der festgelegten Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen in einer Außenprüfung ein sogenanntes qualifiziertes Mitwirkungsverlangen anordnen. Sind seit Bekanntgabe der Prüfungsanordnung sechs Monate verstrichen und ist der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen, obwohl die Finanzbehörde auf die Möglichkeit eines qualifizierten Mitwirkungsver-



langens hingewiesen hatte, kann die Finanzverwaltung ohne weitere Begründung die qualifizierte Mitwirkungspflicht verfügen. Das Mitwirkungsverlangen muss grundsätzlich innerhalb einer Frist von einem Monat seit seiner Bekanntgabe erfüllt werden.

Tritt eine Mitwirkungsverzögerung ein, weil der Steuerpflichtige keine ausreichende Mitwirkung innerhalb der Monatsfrist leistet, ohne dass er die Entschuldbarkeit der Verzögerung glaubhaft macht, wird gegen ihn zwingend ein Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt. Dieses ist der Höhe nach auf maximal 11.250 Euro begrenzt (75 Euro pro Tag für maximal 150 Tage). Das Finanzamt kann allerdings einen Zuschlag festsetzen, wenn zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige anderenfalls aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Dies ist anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem der von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahre einen Umsatzerlös von mindestens 12 Millionen Euro erzielt hat oder er zu einem Konzern gehört, der in einem von der Außenprüfung umfassten Kalenderjahr konsolidierte Umsatzerlöse in Höhe von mindestens 120 Millionen Euro erzielt hat. Der Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld beträgt bis zu 25.000 Euro für jeden Tag der Mitwirkungsverzögerung und kann für höchstens 150 Kalendertage festgesetzt werden. Somit kann ein Zuschlag im Einzelfall bis zu 3,75 Millionen Euro betragen.

Schnitzler & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 173 · 41236 Mönchengladbach
Telefon +49 (0)2166 9232-0
Telefax +49 (0)2166 2865
kanzlei@schnitzler-partner.de

Seite 2: pexels-worldspectrum
Seite 3: pexels-vlada-karpovich
Seite 4/5: pexels-gustavo-fring
Seite 6: pexels-max-rahubovskiy
Seite 7: pexels-bongkarn-thanyakij
Seite 8: pexels-cottonbro

Wie sich haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen und Minijobs im Privathaushalt steuerlich auswirken

Eine Haushaltshilfe kann eine große Erleichterung bedeuten, insbesondere wenn im Haushalt beispielsweise eine pflegebedürftige Person lebt. Als haushaltsnahe Dienstleistung versteht man hauswirtschaftliche Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder dafür beschäftigte Personen erledigt werden und regelmäßig anfallen. Diese Tätigkeiten müssen eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählen Tätigkeiten, die nicht zu den handwerklichen Leistungen gehören, gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die fremde Dritte beschäftigt werden oder eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Darunter fallen folgende Tätigkeiten:

- Reinigung der Wohnung (zum Beispiel durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder einen selbstständigen Fensterputzer)
- Gartenpflegearbeiten (zum Beispiel Rasenmähen, Heckenschneiden)
- Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt und Dienstleistungen für privat veranlasste Umzüge
- Pflege von Angehörigen (durch einen Pflegedienst)

Hier gewährt der Staat eine Steuerermäßigung, wenn diese Tätigkeiten von einem selbstständigen Dienstleister oder einer Dienstleistungsagentur im Haushalt erbracht werden. Bei haushaltsnahen Dienstleistungen können Privatpersonen von einer Steuerermäßigung von 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch von einem Abzug von 4.000 Euro jährlich profitieren. Anstatt einen Dienstleister mit der Ausführung haushaltsnaher Tätigkeiten zu beauftragen, besteht die Möglichkeit eines sogenannten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses. Auch hier müssen die Tätigkeiten einen engen Bezug zum Haushalt haben. Die Tätigkeit einer Hilfe im Haushalt oder Garten erfolgt üblicherweise in einem Beschäftigungsverhältnis. Auch durch einen vorgelegten Gewerbeschein wird die Hilfe nicht zu einer Selbstständigen. Auch als Arbeitgeber einer Haushaltshilfe können Privatpersonen von der Steuerermäßigung bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro im Jahr beziehungsweise 20 Prozent der angefallenen Aufwendungen profitieren, haben jedoch umfangreiche Pflichten zu erfüllen, zum Beispiel den Arbeitnehmer auf elektronischem Weg anzumelden, ein Lohnkonto zu führen und aufzubewahren und die Lohnsteuer und die Beiträge an die Sozialversicherung zu berechnen, einzubehalten und an die zuständige Einzugsstelle abzuführen.

Auch der Minijob (mit einem Arbeitslohn von maximal 520 Euro monatlich) im Privathaushalt zählt zu den begünstigten Tätigkeiten. Dabei können 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens aber 510 Euro jährlich als Kürzung bei der Einkommensteuer angesetzt werden. Es müssen für die Anerkennung eines nicht gewerblichen Minijobs folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Beschäftigung muss durch einen privaten Haushalt begründet sein und die Tätigkeit darf ausschließlich im Privathaushalt ausgeübt werden. Sind diese Bedingungen erfüllt, liegt eine haushaltsnahe geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt im Sinne des § 8a SGBIV vor, was zu deutlich niedrigeren Pauschalabgaben als bei „normalen“ gewerblichen Minijobs führt. Das Haushaltsscheckverfahren soll das Melde- und Beitragsverfahren zwischen Arbeitgeber und Minijobverfahren vereinfachen. Bei der Beschäftigung einer Haushaltshilfe im privaten Haushalt als Minijob muss diese mit einem einfachen Vordruck bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden. Dabei ist das Deutschland-Ticket als Jobticket steuerfrei, die 520 Euro-Grenze wird dadurch nicht berührt. Private Arbeitgeber können Minijobbern im Haushalt das Deutschlandticket also ohne steuerliche Auswirkungen zur Verfügung stellen.

Schnitzler & Partner

St e u e r b e r a t u n g s g e s e l l s c h a f t

Privatpersonen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen die Handwerkerleistungen für Erhaltungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich absetzen – unabhängig davon, ob sie Eigentümer oder Mieter sind. Dabei gilt es zu beachten, dass die Tätigkeiten in der selbstgenutzten Wohnimmobilie oder auf dem dazu gehörenden Grundstück erbracht werden müssen. Gefördert werden allerdings nur Handwerkerleistungen in einem bestehenden Haushalt. Neubaumaßnahmen sind damit von der Regelung ausdrücklich ausgenommen. Diese Handwerkerleistungen können Privatpersonen unter anderem von der Steuer absetzen:



- Maler- und Lackierarbeiten im Innen- und Außenbereich
- Reparatur und Wartung von Haushaltsgeräten im eigenen Haushalt
- Schornsteinfegerkosten (Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie die Kosten für Messungen und Überprüfungen)
- Dachrinnenreinigung und Abflussrohrreinigung sowie Schadstoffsanierungen
- Dach- und Fassadenarbeiten sowie die Modernisierung und der Austausch von Fenstern und Türen
- Sanierungen und Modernisierungen des Badezimmers, der Küche oder von Bodenbelägen
- Dach- oder Kellerausbau
- Legionellenprüfung, Dichtigkeitsprüfung bei Abwasserleitungen oder Überprüfung der Blitzschutzanlage
- Installation, Wartung und Reparatur des Breitbandkabelnetzes
- Wartung und Reparatur der Heizungsanlage
- Pflasterarbeiten und Gartengestaltung

Neue Grenzen für Minijobs und Mindestlohn

Ab dem 1. Januar 2024 steigt der Mindestlohn auf 12,41 Euro brutto pro Stunde. Aktuell liegt der gesetzliche Mindestlohn bei zwölf Euro pro Stunde. Allen Beschäftigten ist mindestens der Mindestlohn zu zahlen. Er gilt also nicht nur für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung, sondern auch für Minijobber. Die monatliche Verdienstgrenze im Minijob – auch Minijob-Grenze genannt – ist dynamisch und orientiert sich am Mindestlohn. Wird der allgemeine Mindestlohn erhöht, steigt auch die Minijob-Grenze. Diese erhöht sich ab Januar 2024 von 520 Euro auf 538 Euro monatlich. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 Euro.

Erbschaftsteuerbefreiung des Familienheims bei Selbstnutzung

Das Erbschaftsteuergesetz stellt den Erwerb von Todes wegen einer vom Erblasser selbstgenutzten Immobilie (sogenanntes Familienheim) durch die Kinder steuerfrei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erblasser das Objekt bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat oder aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert war. Der Erwerber (zum Beispiel ein Kind) muss das Objekt unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen und die Selbstnutzung des Familienheims mindestens 10 Jahre lang aufrechterhalten.

Unverzüglich ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs jedenfalls ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Bei Aufnahme der Selbstnutzung des Objekts nach Ablauf von sechs Monaten muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat, aus welchen Gründen ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

In Anwendung dieser Grundsätze hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass bei einer zeitlichen

Verzögerung des Einzugs aufgrund von Renovierungsarbeiten, die der Kläger nachweislich umgehend nach Eintritt des Erbfalls in Auftrag gegeben hat, die aber wegen der hohen Auftragslage der beauftragten Handwerker und schlechter Witterungsbedingungen nicht rechtzeitig ausgeführt werden konnten, die Steuerbefreiung trotz Überschreitens des Sechs-Monats-Zeitraums nicht gefährdet ist.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass die Steuerbefreiung auch in Betracht kommt, wenn eine pflegebedürftige Erblasserin ihre Wohnung wegen ihres dauerhaften Aufenthalts in einem Pflegeheim für einen festen Zeitraum von vier Jahren vermietet hatte. In diesem Fall konnte der Erbe mangels Möglichkeit zur Kündigung des zeitlich befristeten Mietvertrags nicht innerhalb von sechs Monaten, sondern erst nach über zwei Jahren nach dem Erbfall in die Wohnung einziehen.

Steuerpflichtige Erben sollten darauf achten, die Beauftragung von Handwerkern oder anderer Maßnahmen, die die Umsetzung der Absicht zur Selbstnutzung belegen können, frühzeitig in die Wege zu leiten und entsprechend zu dokumentieren.

Erbschaftsteuerfreistellung für Betriebsvermögen in Gefahr?

Wird Betriebsvermögen auf dem Wege der Schenkung ohne finanzielle Gegenleistung an die nächste Generation oder von Todes wegen übertragen, sind dafür zahlreiche erbschaft- und schenkungsteuerliche Vergünstigungen vorgesehen. Betriebsvermögen bleibt – mit Ausnahme des sogenannten Verwaltungsvermögens, zu dem beispielsweise vermietete Grundstücke oder andere Geldanlagen gehören – grundsätzlich zu 85 Prozent steuerfrei, und in den Fällen, in denen das Verwaltungsvermögen weniger als 20 Prozent des Unternehmensvermögens ausmacht, ist sogar die vollständige Steuerfreistellung möglich. Der Wert des übertragenen Vermögens kann, ohne die Befreiung zu beeinträchtigen, bis zu 26 Millionen Euro betragen.

Die Vergünstigungen gelten auch für die unentgeltliche Übertragung von Anteilen an gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Personen- und Kapitalgesellschaften, sofern der Schenker oder Erblasser an einer AG oder GmbH zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist.

Diese Regelungen zur Steuerfreistellung bei der unentgeltlichen Übergabe von Betriebsvermögen, die sich in der Praxis regelmäßig als komplex herausstellen, sind ergangen, weil das Bundesverfassungsgericht das frühere Begünstigungskonzept als verfassungswidrig erklärt hatte. Doch auch die aktuelle Steuerfreistellung von Unternehmensvermögen befindet sich auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.

Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten

In Deutschland ansässige Unternehmer, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und im Zusammenhang mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Ausland Vorsteuerbeträge entrichtet haben (beispielsweise anlässlich einer Geschäftsreise oder als Aussteller bei einer Messe), können diese regelmäßig in einem besonderen Verfahren vergütet bekommen.

Das Vergütungsverfahren ist grundsätzlich für Unternehmer vorgesehen, die in dem Staat, in dem die Erstattung beantragt wird, keine steuerpflichtigen Umsätze erzielen, das heißt somit nicht dem „normalen“ Besteuerungsverfahren unterliegen und deshalb in diesem Staat keine Umsatzsteuer-Anmeldungen abzugeben haben. Anträge auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus anderen EU-Ländern sind ausschließlich in elektronischer Form über das Portal des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.de) einzureichen; liegen die Voraussetzungen vor, leitet das Bundeszentralamt den Antrag an den Erstattungsstaat weiter.

Der Vergütungsbetrag muss mindestens 50 Euro betragen

Im Vergütungsantrag sind neben den unternehmerischen Daten und Erklärungen besondere Angaben für jede Rechnung oder jedes Einfuhrdokument zu machen. Beträgt das Entgelt für den Umsatz bzw. die Einfuhr 1.000 Euro oder mehr (bei Rechnungen über Kraftstoffe: mindestens 250 Euro), sind in einigen Staaten elektronische Kopien der Originalrechnungen und Einfuhrbelege dem Vergütungsantrag beizufügen.

Der Vergütungsantrag ist spätestens bis zum 30. September des auf das Jahr der Ausstellung der Rechnung folgenden Kalenderjahres zu stellen. Maßgeblich ist der Eingang beim Bundeszentralamt für Steuern. Zu beachten ist, dass regelmäßig nur die Vorsteuer vergütet werden kann,

die auch ein im jeweiligen Erstattungsland ansässiger Unternehmer geltend machen könnte; hier gelten in einigen Mitgliedstaaten zum Teil erhebliche Einschränkungen (zum Beispiel bei Repräsentations- und Bewirtungskosten, Fahrzeugen, Kraftstoffen). Der Vergütungsbetrag muss mindestens 50 Euro beziehungsweise den entsprechenden Betrag in der Landeswährung betragen.



Steuerliche Erleichterungen: Entwurf eines Wachstumschancengesetzes

Das Bundesfinanzministerium hat einen ersten Entwurf eines Wachstumschancengesetzes vorgelegt. Es befindet sich aktuell noch im Vermittlungsausschuss zwischen Bundestag und Bundesrat. Hervorzuheben sind folgende Maßnahmen, die überwiegend ab 2024 anzuwenden sein sollen:

- Einführung eines Klimaschutz-Investitionsprämienengesetzes mit einer Investitionsprämie von 15 Prozent für bestimmte betriebliche Klimaschutz-Investitionen von mindestens 10.000 Euro und höchstens 200 Millionen Euro, mit denen nach der Gesetzesverkündung begonnen wird
- Verbesserungen bei der Forschungszulage
- Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht beim Umsatz von 600.000 Euro auf 800.000 Euro und beim Gewinn von 60.000 Euro auf 80.000 Euro
- Anhebung der Abzugsgrenze für Geschenke an Geschäftsfreunde von 35 Euro auf 50 Euro
- Anhebung der Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter von 800 Euro auf 1.000 Euro und für die sogenannte Pool-Abschreibung von 1.000 Euro auf 5.000 Euro
- Anhebung des Abschreibungsvolumens bei § 7g Abs. 5 EStG von 20 Prozent auf 50 Prozent der Investitionskosten
- Anhebung der Reisekostenpauschalen für Verpflegungsmehraufwand von 28 Euro auf 30 Euro beziehungsweise von 14 Euro auf 15 Euro
- Anhebung des Freibetrags für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen von 110 Euro auf 150 Euro
- Einführung einer Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von 1.000 Euro pro Jahr
- Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte von 600 Euro auf 1.000 Euro
- Anpassung der Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung: Anstieg des Besteuerungsanteils beziehungsweise Kürzung des Versorgungsfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags werden ab dem Jahr 2023 zeitlich gestreckt, sodass die Vergünstigungen erst bei Rentenbeginn im Jahr 2058 auslaufen (vorher 2040)
- Abschaffung der sogenannte Fünftelregelung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren (zum Beispiel bei Entlassungsentschädigungen); die Fünftelregelung muss dann im Rahmen der Einkommensteueranmeldung beantragt werden
- Verbesserung des Verlustabzugs bei Einkommen- und Körperschaftsteuer durch Ausweitung des Verlustrücktrags um ein Jahr und Verlängerung der bis 2023 geltenden Höchstbeträge von zehn beziehungsweise 20 Millionen Euro bis 2027 sowie beim Verlustvortrag (auch bei der Gewerbesteuer) durch Streichung der Betragsbegrenzung bis 2027
- Erhöhung der Grenze für die Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1.000 Euro auf 2.000 Euro
- Anhebung der Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung (Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten) von 600.000 Euro auf 800.000 Euro

